



Wegweiser für Eilanträge nach dem Gewaltschutzgesetz

- 
- Amtsgericht Groß-Gerau
 - Amtsgericht Rüsselsheim

Herausgegeben vom Büro für Frauen
und Chancengleichheit Groß-Gerau

GESETZ

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor allen vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

ANTRÄGE

Welche Anträge können Sie stellen?

Zum Beispiel ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufzuhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.

Oder eine Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie bei erfolgter Körperverletzung die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

KOSTEN

Für ein Gerichtsverfahren können Kosten entstehen.

- für den Gerichtsvollzug
- für Ihre Rechtsvertretung
- für die Rechtsvertretung der gewalttätigen Person

TIPP

Es besteht die Möglichkeit dafür Beratungs- und/oder Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den Verfahrenskostenhilfeantrag brauchen Sie:

- Nachweise über Ihr Einkommen: Verdienstbescheinigung, ALG II etc.
- Nachweise über Ihre Ausgaben: Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.



AMTSGERICHTE

Wo können Sie Anträge stellen? Welches Gericht ist zuständig?

FÜR GROSS-GERAU:

Amtsgericht
Familiengericht
Groß-Gerau

Europaring 11-13, 64521 Groß-Gerau
06152 170-02
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr

FÜR RÜSSELSHEIM:

Amtsgericht
Familiengericht
Rüsselsheim

Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim
06142 -203-199
Montag bis Freitag 8:30 bis 12 Uhr

Sie können den Antrag nach ihrer Wahl bei dem Gericht stellen, in dessen Bezirk:

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung der Verfahrensbeteiligten befindet oder
- der*die Antragsgegner*in ihren*seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

DOKUMENTE

Wie stellen Sie ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keine Rechtsvertretung, jedoch kann die Hinzuziehung hilfreich sein. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen.

In der Geschäftsstelle werden Ihre Anträge von einem*einer Rechtspfleger*in aufgenommen und einem*einer Familienrichter*in vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist und wenn möglich Nachweise vorlegen (wie zum Beispiel Fotos, ärztliches Attest). Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigerstattung, wenn vorhanden
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeug*innen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält

RECHTSPRECHUNG

Was passiert nach der Antragstellung?

Der*die Familienrichter*in hat drei Möglichkeiten zu entscheiden:

- Der*die Familienrichter*in entscheidet sofort über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss bereits am selben Tag oder er kommt in den nächsten Tagen per Post. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
- Der*die Familienrichter*in hört die gewalttätige Person zunächst per Post schriftlich an und entscheidet einige Tage später.
- Der*die Familienrichter*in setzt einen Termin nach 2-4 Wochen an. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeug*innen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit der gewalttätigen Person, ist es sinnvoll eine Rechtsvertretung zu haben.

BESCHLUSS

Ein*e Gerichtsvollzieher*in kann die gewalttätige Person nach entsprechendem Gerichtsbeschluss aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieher*innenverteilerstelle. Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des*der Gerichtsvollzieher*in für Ihren Wohnort.

WICHTIG

Haben Sie einen Antrag bei Gericht gestellt und es gibt noch keine gerichtliche Entscheidung, kann die Polizei ihre bestehende Wegweisungsverfügung um weitere 14 Tage verlängern.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält? Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an ein beschlossenes Kontakt - oder Nähерungsverbot hält.

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen und/oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat. Sie können beim Familiengericht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beantragen.

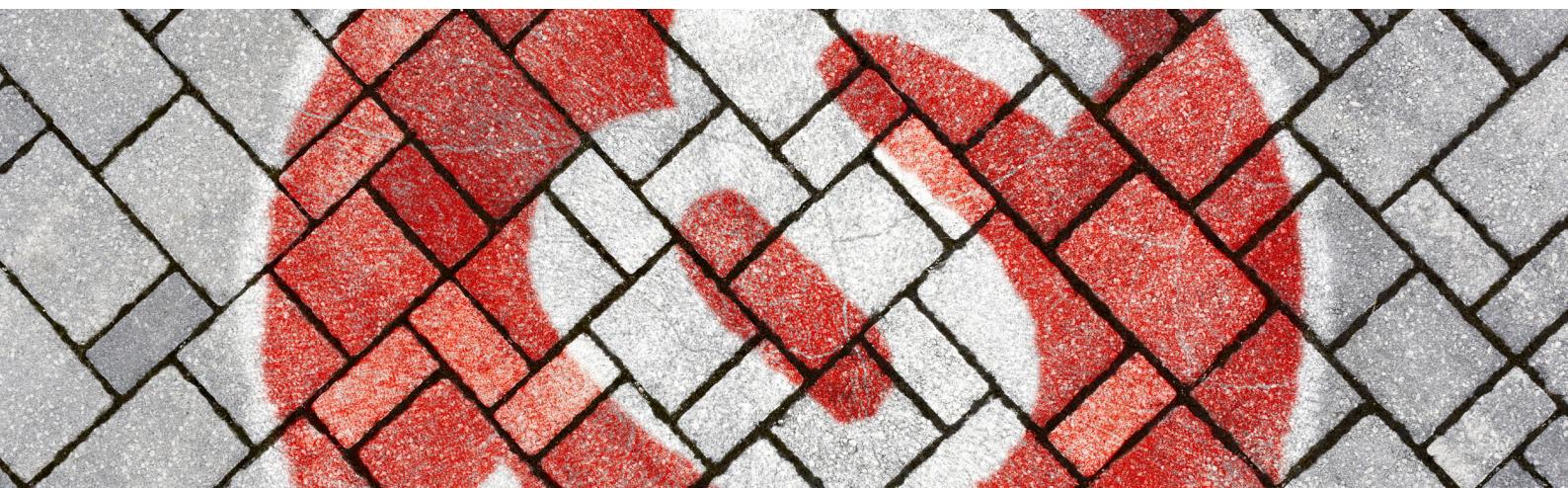


Foto: AdobeStock©bluedesign

DIE KINDER

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht. Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.

Erziehungs- und Paarberatung Caritaszentrum Kelsterbach
Walldorfer Str. 2 B (1. Stock), 65451 Kelsterbach
069 20 000 445
erziehungsberatung-kelsterbach@cv-offenbach.de

Caritaszentrum Rüsselsheim
Virchowstr. 23, 65428 Rüsselsheim
06142 409670
caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Groß-Gerau e.V.**
64521 Groß-Gerau
06152 9793050
beratungsstelle@ksbgg.de / www.ksbgg.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau
Darmstädter Straße 88, 64521 Groß-Gerau
06152 7898 / erziehungsberatung@kreisgg.de

Erziehungs-, Jugend- und Drogenberatung des Kreises Groß-Gerau – Südkreisberatungsstelle
Stahlbaustraße 4, 64560 Riedstadt-Goddelau
06158 915766 / erziehungsberatung@kreisgg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst Kreis Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau
06152 989-552, -502 / asd@kreisgg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst Stadt Rüsselsheim
Mainstraße 7, 65428 Rüsselsheim am Main
06142 832143 / soziale.dienste@ruesselsheim.de

BERATUNG

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht, Aufenthaltsrecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwält*innen

Die Berater*innen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln. Wir überlegen mit Ihnen, was Sie für Ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können. Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen werden.

KONTAKTE

Namen, Adressen, Telefonnummern und Mailadressen von Beratungsstellen für Frauen und Männer, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt ausüben.

Proaktive Beratung Groß-Gerau und Rüsselsheim
Frauen helfen Frauen e.V. -
Frauenberatungsstellen / Frauenhaus
Gernsheimerstr. 56a, 64502 Groß-Gerau
06152 80000
info@frauenberatung-gg.de

Diakonisches Werk
Männerberatung
Schulstrasse 17, 64521 Groß-Gerau
06152 1726810

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
08000 116 016
E-Mail- und Chatberatung: www.hilfetelefon.de



Bestelladresse:

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Büro für Frauen und Chancengleichheit
Wilhelm-Seipp-Straße 4 | 64521 Groß-Gerau
Telefon 06152 989 563
bfc@kreisgg.de
www.kreisgg.de

Mit freundlicher Unterstützung
durch das Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main